

## Ereignisortuntersuchungsprotokoll

dafür, die Begehungsweise exakt festzustellen, das mögliche Spurenaufkommen zu bestimmen, letztendlich —► *latente Spuren* aufzufinden. Die Spuren sind hinsichtlich der Tatrelevanz, der Zeit ihrer Entstehung, der Information zur Begehungsweise, zum Weg des Spurenverursachers, zu dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten und psychologischen Besonderheiten einzuschätzen.

Ziel der sich anschließenden Phase der *Spurensicherung* ist es, durch den Einsatz zweckentsprechender Mittel und unter Anwendung geeigneter Methoden und Verfahren die am Ereignisort Vorgefundenen Spuren und anderen Sachbeweise zu sichern. Dabei erfolgt zuerst eine fotografische Sicherung. Es sind Skizzen darüber anzufertigen, an welchen Stellen des Ereignisorts welche Spuren gefunden und gesichert wurden und wie er selbst beschaffen ist. Die Sicherung erfolgt entweder mit -> *Spurenträger*, mit einem Teil des Spurenträgers bzw. ohne den Spurenträger. Grundsätzlich ist zu beachten, daß ein solches Sicherungsverfahren zur Anwendung kommt, das den Informationsgehalt der Spur weitestgehend erhält. Spuren dürfen nicht vorzeitig als Täterspuren deklariert werden und andere aus der Betrachtung herausgelassen werden.

Alle kriminalistisch relevanten Informationen sind am Ereignisort zu sichern und in der entsprechenden Form zu dokumentieren. Neben kriminaltechnischen Mitteln und Methoden dienen dazu Skizzen sowie das Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit und das -> *Tatortuntersuchungsprotokoll*. Zur systematischen Durchsicherung von Gebäuden oder großen Geländeabschnitten, z. B. bei der Untersuchung von Flugvorkommnissen, hat sich ein zentripedales, zentrifugales, diagonales,

sektorales oder linienförmiges Vorgehen als günstig erwiesen. Für bestimmte Fälle der E. ist die Hinzuziehung von Sachverständigen und zivilen Experten und Spezialisten sowie die Nutzung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen möglich. Die Leitung der E. obliegt jedoch auch in diesen Fällen dem Untersuchungsorgan.

### **Ereignisortuntersuchungsprotokoll:**

durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane im Ergebnis einer Besichtigung und Untersuchung eines —► *Ereignisorts* auszufertigendes Protokoll. E. als eine besondere Form von Besichtigungsprotokollen i. S. § 50 StPO dienen der Beantwortung der Frage, ob dem kriminalistisch relevanten Ereignis, das sich am Ereignisort abgespielt hat, eine Handlung zugrunde liegt, bei der der Verdacht einer Straftat gegeben ist (z. B. Havarien, folgenschwere Unfälle, Katastrophen). Sie haben ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Ereignisorts, seiner kriminalistischen Untersuchung sowie des möglichen Verlaufs und der Folgen des kriminalistisch relevanten Ereignisses zu vermitteln. Bestehen bei der Untersuchung des Ortes Anhaltspunkte dafür, daß eine Straftat vorliegt, es sich demzufolge um einen Tatort handelt, erfolgt die Ausfertigung eines —► *Tatortuntersuchungsprotokolls*. E. kann im Verlaufe der Untersuchungen — bei Bestätigung des Straftatverdachts — den Charakter eines Beweismittels in Form einer Aufzeichnung zukommen. Aus diesem Grunde sind die an das E. zu stellenden qualitativen inhaltlichen Anforderungen mit denen an das Tatortuntersuchungsprotokoll identisch.

**Ereignisortzeichnung:** Zeichnung, auf der die für das Ereignis wichtigen